

(in der Fassung vom 22. Januar 2013)

Der Ergänzungsbereich Kulturwissenschaft der Antike zielt darauf ab, fundierte Kenntnisse über die Kulturen der Antike und ihre Rezeption zu vermitteln. Antike bezieht sich dabei nicht nur auf die Kulturen des Mittelmeerraums, sondern auch auf den Alten Orient und Ägypten. Dieser bewusst offene Horizont erlaubt es, nicht nur das Weiterwirken der Antike in zahlreichen „Renaissancen“ vom Mittelalter bis in die Gegenwart, sondern auch innerantike Rezeptionsprozesse zu fassen – die Begegnung zwischen der griechischen und orientalischen Welt ebenso wie den Dialog zwischen Rom und Hellas, aber auch die Entstehung und Ausbildung des Christentums. Der Ergänzungsbereich Kulturwissenschaft der Antike ist interdisziplinär angelegt, wobei den Fachbereichen Geschichte (Alte Geschichte/Archäologie) und Literaturwissenschaft (Gräzistik/Latinistik) die zentrale Funktion und tragende Rolle zukommen.

Die Besonderheit dieses kulturwissenschaftlichen Studiums liegt in der - traditionellen Fächergrenzen überwindenden – Zusammenführung verschiedener historischer Evidenzen (literarischer Texte, materieller Artefakte) und ihrer jeweiligen disziplinären Heimat: Alte Geschichte, Archäologie, Gräzistik/Latinistik. Die für diesen Ergänzungsbereich geeigneten Veranstaltungen werden von den beteiligten Fächern im elektronischen Lehrveranstaltungsverzeichnis LSF entsprechend ausgewiesen.

Von den Studierenden ist in diesem Ergänzungsbereich eine der folgenden Fachrichtungen als Schwerpunkt zu wählen:

- Alte Geschichte
- Archäologie
- Gräzistik / Latinistik.

§ 1: Studiumumfang

Im MA-Ergänzungsbereich Kulturwissenschaft der Antike sind insgesamt 24 ECTS-Credits (cr) zu erwerben. Innerhalb aller Module sind Lehrveranstaltungen zur Erreichung der benötigten Credits frei wählbar.

§ 2: Studieninhalte

Aus den Modulen 1 bis 3 sind insgesamt 18 cr zu erwerben, aus dem Modul 4 müssen 6 cr erworben werden. Es ist ein Schwerpunkt mit 12 cr zu wählen sowie eines der beiden übrigen Module mit 6 cr zu belegen. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen. Alle Lehrveranstaltungen werden durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen.

Im Rahmen der Module 1-4 können Modulteilprüfungen angeboten werden, die sich nicht auf Lehrveranstaltungen beziehen. Solche Modulteilprüfungen sind in Form von Hausarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungen zu erbringen. Die Lehrenden legen am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und geben sie bekannt. Die Prüfungsleistung wird je nach Arbeitsaufwand mit 3 oder 6 cr

bewertet. Sie ersetzt in diesem Fall eine lehrveranstaltungsbezogene Modulteilprüfung des Moduls und die erreichte Note wird entsprechend bei der Bildung der Modulnote herangezogen. Oberseminare und Kolloquien können nicht durch solche Modulteilprüfungen ersetzt werden.

Übersicht über die Module 1-4

Modul 1: Alte Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	Sem
Alte Geschichte	WP	OS/KO/ K/Ü/VL/Ex	12	1–3
Insgesamt zu erwerbende Credits bei Wahl des Schwerpunktes Alte Geschichte			12	

Modul 2: Archäologie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	Sem
Archäologie/Materielle Kultur	WP	OS/KO/ K/Ü/VL/Ex	12	1–3
Insgesamt zu erwerbende Credits bei Wahl des Schwerpunktes Archäologie			12	

Modul 3: Gräzistik/Latinistik

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	Sem
Gräzistik/Latinistik	WP	OS/KO/ K/Ü/VL/Ex	12	1–3
Insgesamt zu erwerbende Credits bei Wahl des Schwerpunktes Gräzistik/Latinistik			12	

Modul 4: Rezeption und Wissenschaftsgeschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	Sem
Rezeption	WP	K/Ü/VL	3	1–3
Wissenschaftsgeschichte	WP	K/Ü/VL	3	1–3
Insgesamt zu erwerbende Credits			6	

Erklärung der Abkürzungen: cr = ECTS-Credits; ECTS = European Credit Transfer System; Ex = Exkursion; K = Kurs; KO = Forschungskolloquium; P = Pflichtveranstaltung; OS = Oberseminar; Ü = Übung; VL = Vorlesung; WP = Wahlpflichtveranstaltung.

§ 3: Bestimmungen für Lehre und Prüfungen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden, sofern sich alle Beteiligten damit einverstanden erklären.

§ 4: Master-Prüfung

Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in den Modulen 1 bis 4 zu erbringen. Alle dort erbrachten Leistungen gehen in die Note ein.

§ 5: Bildung der Endnote

Im Ergänzungsbereich wird die Endnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten aus den Veranstaltungen gebildet.

§ 6: In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 29. Juli 2009 (Amtl. Bekm. 40a/2009) außer Kraft. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsbestimmungen aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag nach den bislang geltenden Prüfungsbestimmungen in der Fassung vom 29. Juli 2009 (Amtl. Bekm. 40a/2009) fortsetzen.

Anmerkung:

Diese Bestimmungen vom 22. Januar 2013 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 5/2013 veröffentlicht.